

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021	
Themenbereich	Satzung	
Paragraf	§ 24 Ordnungsmaßnahmen	
Antragsteller	[REDACTED]	
Mitgliedsnummer	[REDACTED]	
Kontakt	[REDACTED]	
Gegenstand / Thema	Änderung und Ergänzung	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Sollen die hier vorgeschlagenen Änderungen des § vorgenommen werden?	
Begründung	Bessere Umsetzbarkeit, Ergänzung im Hinblick auf die BTW2021	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,	(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr <u>oder einem bzw. mehreren seiner Mitglieder</u> damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,
	a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.	a) wenn ein Mitglied <u>wiederholt und trotz Ermahnungen gegen die vier Säulen der Partei verstößt.</u>
	b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.	b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als <u>vier</u> Monatsbeiträgen, <u>bzw. von etwaigen weiteren satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträgen als Amts- oder Mandatsträger (Sonderbeiträge), soweit nicht von der Beitragspflicht (ggf. auch nur vorübergehend) befreit.</u>

	<p>e) wenn ein Mitglied, welches Mandatsträger ist, sich im Rahmen seiner Mandatsausübung wiederholt nicht an das Parteiprogramm und die internen Abstimmungen hält, und dies durch den Fachausschuss gem. § 23b Abs. 7 festgestellt wurde.</p>
--	---